

II-5663 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

Nr. 2903/J des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1988 -11- 09

A N F R A G E

der Abgeordneten Weinberger, Mag. Guggenberger, Dr. Müller,
Strobl und Genossen

betreffend unterschiedliche Mehrwertsteuer für Leistungen in
Alters-, Pflege- bzw. Seniorenheimen

Gemäß § 6 Z. 6 UStG sind u. a. die Umsätze der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Hilfeempfänger oder die zum Ersatz der Fürsorgekosten Verpflichteten steuerfrei. Nach den einschlägigen Bestimmungen des Tiroler Sozialhilfegesetzes ergeben sich folgende Zuständigkeiten im Fürsorgewesen:

- a) die Gemeinden sind Sozialhilfeträger für alte und
- b) das Land ist Sozialhilfeträger für pflegebedürftige Personen.

Dies hat zur Folge, daß eine (nicht pflegebedürftige) Person, die im Rahmen der Altenhilfe in das Altersheim einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes aufgenommen wird, mit den Heimbühren von etwa S 5.000,- umsatzsteuerfrei bleibt. Wird dieselbe Person später zum Pflegefall, dann ergeben sich folgende Varianten:

1.) Bei Verlegung in die Pflegestation des Altersheimes

(Heimkosten etwa S 12.000,-):

- a) wenn die Person Sozialhilfeempfänger ist, also die öffentliche Hand in Anspruch nimmt, werden die Heimkosten mit dem Land verrechnet und sind umsatzsteuerfrei (weil Zuständigkeit des Landes);
- b) wenn es sich um einen Selbstzahler handelt, sind die Heimkosten umsatzsteuerpflichtig.

2.) Bei Unterbringung in einer Pflegeanstalt des Landes sind die Heimkosten umsatzsteuerfrei.

Das Land Tirol schließt mit Gemeinden (Gemeindeverbänden), die über Pflegeeinrichtungen verfügen, "Rahmenverträge" ab, die es ihm ermöglichen, pflegebedürftige Menschen in diese Anstalten einzulegen. Um in den Genuß der Umsatzsteuerbefreiung (in Form des Vorsteuerabzuges gegenüber dem Finanzamt) zu kommen, muß das Land als zuständiger Sozialhilfeträger wiederum "Unterbringungsverträge" mit den Pflegebedürftigen abschließen.

In der Praxis wird die Heimkostenverrechnung zwischen den Anstaltsträgern und dem Land wie folgt ablaufen:

1.) Bei Aufnahme einer pflegebedürftigen Person schließt das Land mit dieser Person einen "Unterbringungsvertrag" ab.
2.) Der Anstaltsträger (Gemeinde, Gemeindeverband) stellt dem Land die Heimkosten zuzügl. 10 % Umsatzsteuer für die einzelnen Pfleglinge in Rechnung und führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.
3.) Das Land schreibt die Heimkosten ohne USt den Pfleglingen zur Zahlung vor und macht die USt gegenüber dem Finanzamt als Vorsteuer geltend.
4.) Das Land hebt die Nettokosten von den Pfleglingen ein und überweist sie samt der USt an die Anstaltsträger.

Diese formalistische Vorgangsweise hat einen enormen Verwaltungsaufwand für die Anstaltsträger, das Land und die Finanzämter zur Folge.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Finanzen daher folgende

A n f r a g e :

1.) Ist der Grundgedanke des § 6 Z. 6 UStG nicht der, daß alte und insbesondere pflegebedürftige Menschen in Alten- oder Pflegeheimen von Fürsorgeträgern hinsichtlich der Heimbühren nicht mit Umsatzsteuer belastet werden sollen?

- 2.) Ist es richtig, daß zufolge der eingangs erwähnten Zuständigkeiten die Leistungen von Pflegeeinrichtungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) an pflegebedürftige Menschen der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Leistungen nicht über das Land als Sozialhilfeträger abgerechnet werden?
- 3.) Sind die Leistungen der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände (als Fürsorgeträger für die Altenhilfe) an das Land (als Fürsorgeträger für die Pflegehilfe) nicht ohnedies im Sinne des § 6 Z. 6 UStG steuerfrei?
- 4.) Sind Sie bereit, den § 6 Z. 6 UStG dahingehend abzuändern, daß die Leistungen von Pflegeeinrichtungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) an pflegebedürftige Personen umsatzsteuerfrei sind?
- 5.) Sind Sie bereit, im Erlaßwege an die Finanzämter zu verfügen, daß anlässlich von Umsatzsteuerprüfungen keine Nachversteuerung von Pflegegebühren der Gemeinden erfolgen soll?